

# Stiftungsurkunde

## § 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung ist eine Privatstiftung nach österreichischem Recht und führt den Namen „European Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung“ in der Folge auch kurz „EFA-Stiftung“ oder „Stiftung“ genannt.
2. Der Sitz der EFA-Stiftung ist Wien.
3. Stifter ist der Verein „European Forum Alpbach (EFA)“ mit der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 47/1/2, 1060 Wien.

## § 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke iSd § 34ff BAO:
  - a. Förderung der der österreichischen Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben auf den Gebieten (i) Förderung der Europäischen Integration, (ii) Stärkung der Rolle Europas in der Welt und (iii) Weiterentwicklung der Demokratie auf allen Ebenen, jeweils unter dem Aspekt des Vorantreibens von Nachhaltigkeit auf diesen Gebieten sowie
  - b. die Förderung von der österreichischen Erwachsenenbildung dienenden, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffenden und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechenden Lehraufgaben auf den genannten Gebieten.
2. Der Stiftungszweck kann auch durch Erfüllungsgehilfen, deren Wirken wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist, und/oder durch Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit geeigneten Vertragspartnern wie insbesondere, jedoch nicht darauf beschränkt, den Verein „European Forum Alpbach (EFA)“ verwirklicht werden.

## § 3 Ideelle Mittel

1. Der Stiftungszweck wird verfolgt durch
  - a. den Betrieb von Forschungseinrichtungen;
  - b. den Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
  - c. die Umsetzung und Durchführung von Forschungsprojekten;
  - d. die Durchführung von Veranstaltungen mit wissenschaftlichen Forschungs- und Lehraufgaben, die dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen;
  - e. die Vergabe von Stipendien und Preisen;
  - f. die Ermöglichung der Teilnahme von Begünstigten an Veranstaltungen und Seminaren auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung im Sinne des Stiftungszweckes, insbesondere am European Forum Alpbach; sowie zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten;
  - g. die Veranstaltung oder Hilfestellungen bei der Veranstaltung von Kongressen, Seminaren und Vorträgen im In- und Ausland;
  - h. die Zusammenarbeit mit Universitäten oder Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
  - i. die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen;
  - j. die Veranstaltung und Abhaltung von Symposien, Podiumsdiskussionen und Workshops;

- k. die Veranstaltung von Alumni- oder StipendiatInnentreffen sowie Abhaltung von Sommerschulen mit wissenschaftlichen Lehraufgaben, die dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen;
- l. den Aufbau von Netzwerken und die Betreuung von jungen Menschen, insbesondere StudentInnen, WissenschaftsträgerInnen, Intellektuellen, KünstlerInnen, InnovatorInnen, MeinungsbildnerInnen und EntscheidungsträgerInnen;
- m. die Einrichtung von trans- und interdisziplinären Plattformen für innovativen gesellschaftspolitischen Dialog und Wissensaustausch im Sinne der Zielsetzungen des European Forum Alpbach.
- n. Die Stiftung kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt iSd §§ 34ff BAO, muss sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag der Stiftung zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht iSd §§34ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- o. Die Stiftung darf unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Einrichtungen Mittel zur unmittelbaren Förderung derselben Zwecke wie die in § 2 genannten Zwecke der Stiftung zuwenden.
- p. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie unter Anwendung des § 40a Z 2 BAO teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen für andere gem. §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringt. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von ihm verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).

## **§ 4 Finanzielle Mittel**

1. Der Stiftungszweck soll mit dem gewidmeten und nach- und zugestifteten Stiftungsvermögen sowie mit sonstigen Mitteln, die der Stiftung zur Verfügung gestellt werden, insbesondere freiwilligen Zuwendungen (Spenden), Subventionen, Zuwendungen zur Vermögensausstattung, letztwillig vermachten Vermögenswerten, Sponsorenbeiträgen, Teilnahmegebühren und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen, Sachleistungen sowie mit diesen Vermögenswerten erzielten Erträgen erfüllt werden. Ein Verzehr des Stiftungszweckes ist solange zulässig, als das verbleibende Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes hinreicht und die Fristen, wie in § 11 Z 3 angeführt, eingehalten werden.
2. Weiters können finanzielle Mittel durch Einnahmen aus Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO sowie aus der Leistungserbringung gem §40a Z 2 BAO erzielt werden.

## **§ 5 Begünstigte / Stipendien- und Preisvergabe**

### **1. Begünstigte**

Begünstigte der Stiftung ist die Allgemeinheit im Sinne des Stiftungszweckes. Den festgestellten Begünstigten und allen, die aufgrund des Stiftungszweckes der Stiftung Begünstigte werden können, steht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung durch die Stiftung, weder der Art noch der Höhe nach, zu.

### **2. Stipendien- und Preisvergabe**

Aus dem Kreis der potentiellen Preisträger, das sind natürliche und juristische Personen, deren bisher erbrachte Leistungen zur Förderung des in § 2 genannten Stiftungszweckes dienen oder zu dienen geeignet sind, wählt die Jury nach eigenem Ermessen mindestens einmal jährlich die Preisträger bzw. Stipendiaten aus. Mit der Auswahl entscheidet die Jury auch über Art und Ausmaß der Begünstigung. Mangels anderer ausdrücklicher Feststellung ist das Stipendium auf das Kalenderjahr befristet, in dem die Vergabe des

Stipendiums erfolgt. Das Stipendium besteht insbesondere in der Teilnahme am European Forum Alpbach. Die durch das Stipendium ermöglichten wissenschaftlichen Arbeiten müssen der Stiftung von den Stipendiaten zur weiteren Verwendung (insbesondere zur Veröffentlichung und für weitere Forschungstätigkeit) zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 6 Vermögen**

1. Der Stiftung wurde vom Stifter anlässlich ihrer Errichtung ein Barvermögen von EUR 80.000,00 (Euro: achtzigtausend 0/00) gewidmet. Das Stammvermögen, das nach- und zugestiftete Stiftungsvermögen und die daraus erzielten Erträge sind ausschließlich zur Erfüllung des in § 2 beschriebenen (gemeinnützigen) Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Der Stifter und seine Mitglieder (die Vereinsmitglieder des European Forum Alpbach (EFA)) behalten sich vor, der Stiftung jederzeit (rechtsgeschäftlich oder im Fall von natürlichen Personen auch durch letztwillige Verfügungen) Teile ihres Vermögens zu übertragen. Im Fall von Zustiftungen durch Mitglieder des Stifters erlangen diese dadurch nicht die Stellung als Stifter. Diese Vermögensübertragungen schließen auch die Überbindung allfälliger mit dem übertragenen Vermögen zusammenhängender Schulden und Haftungen sowie deren Übernahme durch die Stiftung mit ein, sofern und soweit die Schulden, oder im Falle von Haftungen das vorsichtig bemessene und bewertete Risiko aus diesen Haftungen, den Verkehrswert der übertragenen Aktiva (gegebenenfalls auf der Grundlage eines Bewertungsgutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen bzw. beeideten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters) nicht übersteigen und sofern dadurch die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht gefährdet wird.
3. Außerdem ist die Stiftung berechtigt, Vermögenswidmungen von Dritten, insbesondere in Form von freiwilligen Zuwendungen (Spenden), Subventionen, Zuwendungen zur Vermögensausstattung, Sponsorbeiträgen und letztwillig angeordneten Zuwendungen, entgegenzunehmen. Die Stiftung ist daher berechtigt, Zustiftungen sowie sonstige Zuwendungen zur ertragsbringenden Vermögensausstattung iSd § 4b EStG anzunehmen. Zur Verwendung dieses Vermögens siehe insbesondere § 11 Z 3.
4. Die Stiftung ist berechtigt, Rechtsgeschäfte jeglicher Art abzuschließen, insbesondere bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte jeglicher Art im In- und Ausland zu erwerben, zu halten und zu veräußern, Zuwendungen entgegenzunehmen und Schulden einzugehen, sofern dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich oder nützlich ist und keine Schmälerung des Stiftungsvermögens zur Folge haben kann, welche die Erfüllung des Stiftungszweckes gefährdet. Zuwendungen, die mit Auflagen verbunden sind, darf die Stiftung nur annehmen, wenn diese nach Abzug der Auflagen einen positiven Wert von mindestens einem Euro darstellen.
5. An Stifter oder diesen nahen stehenden Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte Spenden sind ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke zu verwenden.

## **§ 7 Organe**

1. Organe der Stiftung sind
  - a. der Vorstand,
  - b. der Stiftungsprüfer,
  - c. die Jury und
  - d. der Beirat.
2. Sollte aus irgendeinem Grund das Gericht die Bestellung eines Organs vorzunehmen haben, hat es nach dem Stifterwillen diesbezüglich die Bestellungen bzw. Nominierungen gemäß der Stiftungsurkunde zu berücksichtigen.

3. Die Jury hat zwei bis vier Mitglieder, die im freien Ermessen den Stiftungsvorstands mit Beschluss bestellt werden und jederzeit mit Beschluss wieder abberufen werden können. Jedenfalls scheidet ein Mitglied aus der Jury mit Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit oder mit Ableben aus. Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Jedem Mitglied der Jury kommt ein Stimmrecht zu. Ein Dirimierungsrecht ist ausgeschlossen. Aufgabe der Jury ist, aus dem Kreis der potentiellen Preisträger Personen nach eigenem Ermessen mindestens einmal jährlich als Preisträger bzw. Stipendiaten gem § 5 Z 2 der Stiftungsurkunde auszuwählen. Die Jury hat in weiterer Folge auch über Art und Ausmaß der Begünstigung zu entscheiden. Sie hat zu mindestens einem Drittel aus Personen zusammengesetzt zu sein, denen eine Lehrbefugnis gem § 103 UG, eine vergleichbare Lehrbefugnis durch eine akkreditierte Privatuniversität oder eine vergleichbare ausländische Lehrbefugnis erteilt wurde. Dem gleichzuhalten ist die Mitgliedschaft in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung.

## **§ 8 Beirat**

1. Stellung und Aufgabe  
Der Beirat ist ein beratendes Organ der Stiftung. Er unterstützt den Stiftungsvorstand in Fragen der Geschäftsführung, der strategischen Ausrichtung und der Verwirklichung des Stiftungszwecks. Dem Beirat kommen keine Vertretungsbefugnis und keine Weisungsrechte gegenüber dem Stiftungsvorstand zu.
2. Zusammensetzung  
Der Beirat besteht aus den jeweils im Amt befindlichen Mitgliedern des Vorstands des Stifters, des Vereins „European Forum Alpbach (EFA)“. Den Vorsitz im Beirat führt der/die Präsident/in des Stifters; dessen/deren Stellvertretung richtet sich nach der internen Ordnung des Stifters. Die Mitgliedschaft im Beirat beginnt mit der wirksamen Bestellung in den Vereinsvorstand des Stifters und endet mit Ausscheiden aus demselben; einer gesonderten Bestellung oder Abberufung bedarf es nicht.
3. Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte  
Die folgenden Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen des Stiftungsvorstands bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats:
  - a. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder mit einem jährlichen Verpflichtungsvolumen von über EUR 100.000 (Euro einhunderttausend 0/00) (wertgesichert gemäß Verbraucherpreisindex 2020);
  - b. Festsetzung des jährlichen Budgets der Stiftung, einschließlich der Mittelverwendung für Programme, Veranstaltungen und Personal, sowie Abschluss und Änderung von Finanzierungsvereinbarungen jeglicher Art;
  - c. Festsetzung des Generalthemas der jährlichen European Forum Alpbach Großveranstaltung;
  - d. Genehmigung des Inhalts von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands;
  - e. Genehmigung des Inhalts der Geschäftsordnung des Vorstands;
  - f. Änderungen einer allfälligen Stiftungszusatzurkunde oder der Regelungen über Begünstigte;
  - g. Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, die die Gemeinnützigkeit der Stiftung gefährden könnten oder die der ethischen Integrität und den Zielsetzungen des European Forum Alpbach zuwiderlaufen würden.
  - h. Änderung des FAN Baseline Agreement bzw Maßnahmen, die diesem zuwiderlaufen würden.

Die Zustimmung des Beirats ist nach vorangehender Beschlussfassung schriftlich zu erteilen. Sie gilt als erteilt, wenn der Beirat nicht binnen sechs Wochen nach vollständiger Vorlage aller relevanten Unterlagen schriftlich widerspricht. In begründeten Fällen kann der Stiftungsvorstand eine verkürzte Frist beantragen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Stiftungsvorstand das Geschäft nicht wirksam abschließen.

In Fällen von Gefahr im Verzug ist der Stiftungsvorstand berechtigt, das entsprechende Rechtsgeschäft bzw. die entsprechende Rechtshandlung vorläufig durchzuführen. Der Beirat ist unverzüglich zu informieren und die nachträgliche Zustimmung einzuholen.

Die Zustimmungspflicht des Beirats begründet keine generelle Überwachungsbefugnis des Beirats. Die operative Leitung der Stiftung verbleibt beim Stiftungsvorstand. Der Beirat nimmt keine Aufgaben wahr, die nach dem Privatstiftungsgesetz ausschließlich einem Aufsichtsrat vorbehalten sind (§ 25 PSG).

4. Funktionsdauer

Die Funktionsdauer der Beiratsmitglieder ist an ihre Funktionsdauer im Vorstand des Stifters gekoppelt.

5. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Beirat tagt nach Bedarf, jedenfalls jedoch zumindest sechsmal jährlich. Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Beirats oder von mindestens drei Mitgliedern des Beirats mit einer Einladungsfrist von zumindest 14 Bankarbeitstagen einberufen, und können sowohl physisch als auch virtuell (per Telefon- oder Videokonferenz oder gleichwertigen technischen Mitteln) abgehalten werden. Der Beirat kann Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen; Umlaufbeschlüsse (auch per E-Mail oder anderen technischen Mitteln) sind zulässig.

6. Informations- und Anhörungsrechte

Der Stiftungsvorstand hat den Beirat in angemessenem Umfang und über Verlangen jederzeit über die Tätigkeit der Stiftung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand wird den Beirat jedenfalls über wesentliche Dinge wie die Finanz- und Liquiditätslage der Stiftung, Personalplanung, Kooperationspartner und Unterstützer, Programm- und Partnerstrategie, Stipendienprogramme, und strategische Schwerpunkte der Stiftung berichten. Beiratsmitglieder können zu Sitzungen des Stiftungsvorstands mit beratender Stimme beigezogen werden.

7. Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit über ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordene vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet. Sie haben allfällige Interessenkonflikte offenzulegen und sich in betroffenen Angelegenheiten der Mitwirkung zu enthalten.

8. Vergütung

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; es besteht lediglich Anspruch auf Ersatz nachweislich angefallener, mit der Beiratstätigkeit unmittelbar zusammenhängender Auslagen.

9. Auflösung des Stifters

Mit der rechtswirksamen Auflösung des Stifters endet die Tätigkeit des Beirats. Der Stiftungsvorstand kann in diesem Fall die Einrichtung eines neuen beratenden Organs vorschlagen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands erfolgt durch den Stifter. Zu Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sind der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin des Stifters sowie zwei weitere vom Stifter zu bestimmende Mitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren zu bestellen. Der Präsident/die Präsidentin des Stifters ist zum Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu bestellen.
2. Zu den weiteren Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die besonders geeignet sind, den Stiftungszweck (§ 2) zu fördern und zu vertreten. Eine auch wiederholte Wiederbestellung der weiteren Mitglieder ist zulässig. Der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin des Stifters kann beliebig oft wiederbestellt werden.
3. Der Bestellungsbeschluss regelt den Aufgabenbereich und die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der Vorstand hat binnen einem Monat nach Konstituierung eine Geschäftsordnung zu beschließen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt. Die Geschäftsordnung darf dieser Stiftungsurkunde und einer allfälligen Zusatzurkunde nicht widersprechen.

4. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Stiftungsurkunde und einer vom Stifter allenfalls erlassenen Stiftungszusatzurkunde sowie seiner Geschäftsordnung die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu besorgen. Er vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten nach außen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist alleine zur Vertretung der Stiftung berechtigt, Die weiteren Mitglieder vertreten jeweils mit dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands gemeinsam. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes übt seine Funktion ehrenamtlich aus. Er hat keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern nur auf Ersatz der nachweislichen aufgelaufenen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorstandsfunktion stehenden Auslagen. Die Höhe der Vergütung der weiteren Mitglieder des Vorstands hat in Einklang mit Aufgaben und mit der Lage der Privatstiftung und unter Berücksichtigung ihres gemeinnützigen Charakters zu stehen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung vorschlägt und kein anderes Mitglied des Stiftungsvorstandes diesem Verfahren widerspricht.
6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes scheiden aus diesem aus:
  - a. durch Amtsniederlegung, die jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Angaben von Gründen zulässig ist. Die Amtsniederlegung wird mit der Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet ab dem Zugang der Erklärung über die Amtsniederlegung, rechtswirksam;
  - b. Scheidet der Präsident/die Präsidentin aus dem Verein „European Forum Alpbach“ aus, so ist er/sie verpflichtet, sein/ihr Amt als Mitglied des Stiftungsvorstandes mit Wirkung zu jenem Zeitpunkt niederzulegen, zu dem die Bestellung des neuen Vereinsorgans rechtswirksam erfolgt ist. Das Ausscheiden wird mit der Wahl seines/ihres Nachfolgers/seiner/ihrer Nachfolgerin wirksam.
  - c. mit Eintritt des Todes oder Verlust der Handlungsfähigkeit;
  - d. Durch Abberufung durch den Stifter aus wichtigem Grund, wobei neben den in § 27 (Paragraph siebenundzwanzig) Absatz (2) (zwei) Privatstiftungsgesetz (PSG) genannten Gründen auch das Ausscheiden aus einer der in Absatz (1) (eins) dieser Bestimmung genannten Organfunktion als wichtiger Grund anzusehen ist;
  - e. durch gerichtliche Abberufung gemäß § 27 PSG.

## **§ 10 Bestellung des Stiftungsvorstandes nach Auflösung des Stifters**

1. Im Fall der rechtswirksamen Auflösung des Stifters geht die Befugnis zur Bestellung der Vorstandsmitglieder auf den Stiftungsvorstand über. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes werden die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit den Beschluss auf Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied fassen. Dem ausscheidenden Vorstandsmitglied steht ein Stimmrecht zu. Die einmalige Wiederbestellung eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes werden die verbleibenden Vorstandsmitglieder nach Kenntnis des bevorstehenden oder bereits erfolgten Ausscheidens ohne Verzug einen Beschluss auf Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied fassen. Wird nach dem Ausscheiden die erforderliche Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern gemäß Absatz eins unterschritten, besteht eine Verpflichtung zur Bestellung eines Ersatzmitgliedes. Wird die Mindestanzahl nicht unterschritten, besteht das Recht zur Bestellung eines Ersatzmitgliedes. Die Bestellung hat für die verbleibende Funktionsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Die Wiederbestellung des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ist nicht zulässig. Dem ausscheidenden Vorstandsmitglied steht kein Stimmrecht zu.

3. Im Fall der Bestellung von Vorstandmitgliedern durch Vorstandsbeschluss kommt dem Vorsitzen des Stiftungsvorstandes bei Stimmengleichheit ein Dirimierungsrecht zu. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, steht das Dirimierungsrecht seinem Stellvertreter zu.

## **§ 11 Grundsätze der Vermögensgebarung**

1. Der Stiftungsvorstand darf das Stiftungsvermögen nur zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwenden. Er soll dabei von dem Bestreben geleitet sein, das Stiftungsvermögen zu erhalten.
2. Die Vermögenssubstanz der Stiftung kann durch Zuwendungen an Begünstigte geschmälert werden, solange das Nettoaktivvermögen der Stiftung von EUR 80.000,00 (Euro achtzigtausend 0/00) nicht unterschritten wird.
3. Die Erträge aus der Verwaltung von Zustiftungen sowie sonstigen Zuwendungen zur Ertragsbringenden Vermögensausstattung iSd § 4b EStG sind spätestens mit Ablauf des siebten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses dieser Erträge ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke gem § 4a Abs 2 EStG zu verwenden. Als Verwendung für diese Zwecke gilt auch die Einstellung der jährlichen Erträge in eine Rücklage im Ausmaß von höchstens 50% (fünfzig Prozent). Eine Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte selbst für die lt § 2 genannten begünstigten Zwecke ist in Höhe von 50 % (fünfzig Prozent) frühestens nach Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres zulässig.

## **§ 12 Rechnungslegung, Berichterstattung und Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Jänner eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagerbericht innerhalb von fünf Monaten aufzustellen und dem Stiftungsprüfer vorzulegen. Im Lagebericht hat der Vorstand auch über Leistungen an Begünstigte sowie die im Folgegeschäftsjahr geplanten wirtschaftlichen Ergebnisse, Tätigkeiten und Zuwendungen der Stiftung zu berichten.
3. Die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt durch das Gericht. Dem Stifter kommt ein unverbindliches Vorschlagsrecht hinsichtlich des Stiftungsprüfers zu.

## **§ 13 Änderung der Stiftungserklärung**

1. Der Stifter ist berechtigt, die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern. Er ist berechtigt, dieses Recht alleine auszuüben.
2. Sollten zur Erreichung oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit im Sinne der abgaben- und steuerrechtlichen Vorschriften (auch im Sinne des Gemeinnützigkeitgesetzes 2015 – GG 2015 und Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 – GemRefG 2023) Änderungen der Stiftungsurkunde erforderlich sein, wird der Vorstand beauftragt und bevollmächtigt, die erforderlichen Änderungen der Stiftungsurkunde vorzunehmen.
3. Nach einer allfälligen Auflösung des Stifters ist der Vorstand berechtigt, eine Änderung der Stiftungsurkunde mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln zu beschließen und dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen. Eine Anpassung des Stiftungszweckes ist nur dann zulässig, wenn infolge geänderter Umstände (geänderte wirtschaftliche oder soziale Verhältnisse oder Wandel allgemeiner Wertvorstellungen oder Änderungen der Rechtslage, insbesondere auch im Bereich des Abgaben- und Steuerrechtes) die Verfolgung des unveränderten Stiftungszweckes dem Stifterwillen nicht mehr entspricht. Eine Anpassung der Stiftungsurkunde an geänderte Rahmenbedingungen zur Erreichung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit im Sinne der abgaben- und steuerrechtlichen Vorschriften (auch im Sinne des Gemeinnützigkeitgesetzes 2015 – GG 2015 und Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 – GemRefG 2023) liegt im Interesse der Begünstigten und ist daher stets zulässig.

## **§ 14 Zusatzurkunde**

Der Stifter kann eine Stiftungszusatzurkunde errichten.

## **§ 15 Dauer, Auflösung**

1. Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Der Vorstand hat die Auflösung der Stiftung zu beschließen, wenn der Stiftungszweck gemäß § 2 (Paragraph zwei) in einer dem Willen des Stifters entsprechenden Weise nicht mehr erreicht werden kann oder der begünstigte Zweck im Sinne der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit wegfällt und dies auch im Wege einer Änderung der Stiftungserklärung nicht mehr erreichbar/herstellbar ist. Der Stiftungszweck gilt dann als nicht mehr erreichbar, wenn das Nettoaktivvermögen der Stiftung EUR 80.000,00 (Euro achtzigtausend 0/00) nicht nur kurzfristig unterschritten wird. Der Beschluss des Stiftungsvorstandes bedarf der Einstimmigkeit.
3. Bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes ist das vorhandene Stiftungsvermögen nach Abdeckung der Passiva ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke und an begünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz (3) Ziffer 3. EStG oder juristische Personen, die ausschließlich die in dieser Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verfolgen, zu verwenden.

## **§ 16 Ausfertigungen**

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes dürfen in beliebiger Zahl den Stiftern und der Stiftung selbst, jeweils auf Kosten des Ersuchenden erteilt werden.